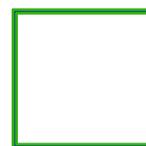
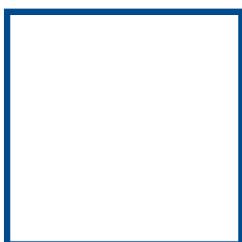


# Einigung in Tarif- verhandlungen

Anpassungen zur geplanten  
Anhebung des Mindestlohns



# Entgelttarifvertrag

# A

## I. Einigung in den Tarifverhandlungen

Die aus dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ) und dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister (BAP) bestehende VGZ konnte in neunzehnstündigen Verhandlungen eine Einigung mit der Tarifgemeinschaft Zeitarbeit des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) zur Anpassung der unteren Entgeltgruppen EG 1, EG 2a und EG 2b erreichen. Die Verhandlungen standen vor dem Hintergrund der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro, die der Gesetzgeber für den 01.10.2022 angeordnet hat.

Die Verhandlungsvereinbarung sieht eine Erklärungsfrist bis zum 12.07.2022 vor.

## II. Neue Entgelte für die EG 1 bis 2b

Die Entgelte der Entgeltgruppen (EG) 1, 2a und 2b des Entgelttarifvertrags (ETV) iGZ werden wie folgt neu vereinbart:

### 1. Erhöhung ab 01.10.2022

Die Tarifentgelte der EG 1 bis 2b werden ab dem 01.10.2022 wie folgt neu festgesetzt:

EG 1: 12,43 Euro

EG 2a: 12,63 Euro

EG 2b: 12,93 Euro

Diese Tarifentgelte lösen mit Wirkung ab dem 01.10.2022 die bisherigen bestehenden Regelungen zu EG 1, EG 2a und EG 2b im Entgelttarifvertrag vom 18.12.2019 ab.

### 2. Weitere Erhöhungen

Die Tarifentgelte der EG 1 bis 2b werden ab dem ab dem **01.04.2023** wie folgt erhöht:

EG 1: 13,00 Euro

EG 2a: 13,20 Euro

EG 2b: 13,50 Euro

Eine weitere Erhöhung folgt ab dem **01.01.2024**:

EG 1: 13,50 Euro

EG 2a: 13,80 Euro

EG 2b: 14,15 Euro

Die tarifvertraglichen Vereinbarungen der Entgelte der EG 1, EG 2a und EG 2b können erstmalig mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.03.2024 gekündigt werden.

Die Verhandlung und Erhöhung der übrigen Entgeltgruppen EG 3 bis EG 9 der zum 31.12.2022 gekündigten Entgelttarifverträge der Vertragsparteien bleiben von diesem Verhandlungsergebnis unberührt. Hierzu werden voraussichtlich im Herbst Entgeltverhandlungen geführt werden.

# Weitere Änderungen

# B

## I. Mindestlohtarifvertrag

Die Tarifvertragsparteien haben vereinbart, dass sie einen Mindestlohtarifvertrag schließen werden, dessen Mindestlohnhöhe identisch ist mit den in diesem Verhandlungsergebnis für die EG 1 festgelegten Beträgen.

Teil dieser Regelung ist auch, dass die Tarifvertragsparteien dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gemeinsam vorschlagen werden, diesen Mindestlohtarifvertrag als Lohnuntergrenze in einer Rechtsverordnung nach § 3a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) verbindlich festzusetzen.

## II. Mitgliedervorteil

Die bisher vereinbarten Beträge der Jahressonderzahlung für Gewerkschaftsmitglieder nach § 8 Manteltarifvertrag (MTV) iGZ vom 18.12.2019 erhöhen sich ab 01.11.2023 mit Wirkung ab der Auszahlung für den Stichtag 30.11.2023 um jeweils 150 Euro je Auszahlungstermin in jeder Betriebszugehörigkeitsstufe.

Anspruchsberichtig sind Arbeitnehmer mit entsprechender Beschäftigungsdauer, die Mitglied einer der tarifschließenden DGB-Gewerkschaften sind und dem

Arbeitgeber zu den jeweiligen Stichtagen am 30.06. und 30.11. eine nunmehr mindestens sechs Monate bestehende Gewerkschaftsmitgliedschaft mittels Mitgliedbescheinigung nachweisen können.

Damit ergibt sich folgende Staffelung des Mitgliedervorteils ab dem **01.11.2023**:

nach dem 6. Monat	jeweils 250 € brutto
im 2. und 3. Jahr	jeweils 350 € brutto
ab dem 4. Jahr	jeweils 500 € brutto

## III. Zusätzliche Arbeitszeitregelung

Weiterhin haben die Tarifvertragsparteien eine Regelung im Anschluss an § 3.1.1. Satz 2 MTV iGZ getroffen, die es den Arbeitsvertragsparteien unter bestimmten Bedingungen ermöglicht, eine höhere individuelle regelmäßige monatliche Arbeitszeit von durchschnittlich bis zu 173,34 Std./Monat zu vereinbaren, wenn die betrieblich geregelte Arbeitszeit im Kundenbetrieb nicht überschritten wird.

Die Ergänzung erfolgt mit Wirkung zum **01.10.2022**.